

**Flächennutzungsplan
– 71. Änderung**

**Entscheidungs-
Begründung**

Stadt Coesfeld

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Anlass und Ziel der Planung	3	
2	Derzeitige Situation	4	
3	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
4	Änderungspunkt	5	
5	Natur und Landschaft	5	
5.1	Eingriffsregelung	5	
5.2	Biotop- und Artenschutz	5	
5.3	Natura 2000-Gebiete	6	
6	Sonstige Belange	6	
6.1	Erschließung	6	
6.2	Ver- und Entsorgung	6	
6.3	Altlasten	7	
6.4	Immissionsschutz	7	
6.5	Denkmalschutz	7	
7	Verfahrensvermerke	7	
8	Umweltbericht	7	
8.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	8	
8.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung	9	
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	11	
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	11	
8.5	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	11	
8.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	11	
8.7	Zusätzliche Angaben	12	
8.8	Zusammenfassung	12	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungs- bereich

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 19.12.2013 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld für eine ca. 9,3 ha große Teilfläche im Norden des Stadtgebietes östlich der B 474 nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu ändern.

Der Änderungsbereich wird begrenzt durch

- die Straße „Brink“ und die ehemalige Abfalldeponie im Norden sowie
- Waldflächen im Westen, Osten und Süden.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Die REMONDIS GmbH & Co. KG betreibt am Standort Brink (Brink 37 b) seit 1983 verschiedene Abfallbehandlungsanlagen, d.h., dass die verschiedenen im Plangebiet ansässigen Firmen alle Teil der REMONDIS-Unternehmensgruppe sind.

Diese Anlagen wurden im Außenbereich bisher ohne Bebauungsplan auf der Grundlage des § 35 BauGB genehmigt. Für die bestehenden Anlagen liegen demnach verschiedene Genehmigungen nach Abfallrecht, Immissionsschutzrecht und Baurecht vor.

Zur Optimierung des Standortes sind seitens des Betreibers aus betrieblichen Gründen verschiedene bauliche Veränderungen überwiegend im Bereich der Freiflächen (Lagerflächen, Stellplatzflächen etc.) geplant. Zudem soll ein Teil der Halle der Sortier- und Umschlaganlage zu einem Werkstattgebäude umgebaut sowie das bestehende Waage- und Werkstattgebäude durch ein Büro- und Sozialgebäude für die Mitarbeiter ersetzt werden. Im Zuge dieser Entwicklung werden die Aktivitäten der Firma Remondis in Coesfeld am Standort Brink gebündelt.

Um die planungsrechtlichen Grundlagen für diese Standortoptimierung zu schaffen, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dieser sieht unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben für den Änderungsbereich die Festsetzung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Abfallbehandlung und -entsorgung“ vor, in dem die Art der zulässigen Nutzung entsprechend den vorhandenen und geplanten Nutzungen exakt festgesetzt wird. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld stellt für den Änderungsbereich derzeit „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Daher wird auch die Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend dem oben formulierten Planungsziel erforderlich.

2 Derzeitige Situation

Der nördliche Teil des Änderungsbereiches wird derzeit durch die folgenden Anlagen zur Sammlung und Behandlung von Abfällen mit den zugehörigen Nebenanlagen und Stellplatz- und Lagerflächen genutzt:

- Kompostwerk mit Grünabfall-Annahmeflächen
- Vergärungsanlage
- Aufbereitungsanlage für biogene Brennstoffe
- Abfallumschlag- und Behandlungsanlage
- Sortier- und Umschlaganlage
- Wertstoffhof

Die im Süden des Änderungsbereiches gelegenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Östlich, südlich und westlich wird der Änderungsbereich durch Waldflächen eingefasst.

Nördlich angrenzend an den Änderungsbereich liegt die bis in die 2000er Jahre betriebene Deponie für Siedlungsabfälle des Kreises Coesfeld.

3 Planungsrechtliche Vorgaben

Der gültige Regionalplan Münsterland weist den Änderungsbereich als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ mit besonderer Zweckbestimmung „Abfallbehandlungsanlagen“ aus.

Der Änderungsbereich ist Teil des im Landschaftsplan Rosendahl festgesetzten Landschaftsschutzgebietes Sundern – Hoeven. Für die noch unbebauten Teile des Änderungsbereiches trifft der Landschaftsplan die nachrichtliche Darstellung „nicht umbruchwürdiges Grünland“. Südwestlich des Änderungsbereiches befindet sich innerhalb der angrenzenden Waldflächen eine als „geschützter Landschaftsbestandteil“ festgesetzte Waldfläche. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird daher die Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich.

Für den Änderungsbereich stellt der Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“, westlich, südlich und östlich daran angrenzend „Flächen für Wald“ dar. Die im Norden des Änderungsbereiches gelegenen Flächen der Deponie Höven sind im Flächennutzungsplan ebenfalls als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Im Sinne des oben dargestellten Planungsziels wird daher parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

4 Änderungspunkt

- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Abfallbehandlung und -entsorgung“

Entsprechend dem unter Pkt. 1.2 definierten Planungsziel soll für den Änderungsbereich künftig die Darstellung als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Abfallbehandlung und -entsorgung“ getroffen werden.

Räumlich beschränkt sich diese auf die im Regionalplan Münsterland getroffene Flächenabgrenzung und umfasst damit den genehmigten Anlagenbestand. Im Süden verbleibt somit zu den angrenzenden Waldflächen ein ca. 40 m breiter Streifen, der weiterhin als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wird.

5 Natur und Landschaft

5.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

5.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Der Änderungsbereich stellt sich als bestehender Abfallentsorgungsstandort mit entsprechenden Gebäuden, versiegelten Flächen, einer Hochspannungsleitung, Verkehrsströmen im gesamten Änderungsbereich und weiteren Vorbelastungen dar. Im südlichen Bereich grenzen derzeit als Intensivgrünland genutzte Flächen an. Im Norden schließt sich die Deponie und an die übrigen Änderungsbereichsgrenzen Wald an.

Die Freiflächen im Süden sind die einzigen Bereiche, die eine gewisse ökologische Wertigkeit aufweisen und für planungsrelevante Arten eine potenzielle Habitatfunktion übernehmen. Diese sind durch die Änderung jedoch nicht betroffen.

Typische Offenlandarten können an dieser Stelle dennoch ausge-

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

geschlossen werden, da die Fläche zu klein und von allen Seiten von Wald, bzw. von Gebäuden eingeschlossen und mit einer Hochspannungsleitung überspannt ist.

Eine Funktionalität des Änderungsbereiches als Nahrungshabitat kann aber für Fledermäuse und auch für Vögel nicht komplett ausgeschlossen werden. Vor allem die Waldrandbereiche und die Freifläche im Süden können als Nahrungshabitat genutzt werden. Jedoch ist aufgrund der Größe und der Vorbelastung nicht von einem essenziellen Charakter auszugehen.

Die Planung sieht vor, sowohl die Waldrandbereiche, als auch die Freifläche im Süden nicht zu verändern und durch eine zusätzliche Heckenstruktur im Süden zu ergänzen. So dass sich für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten an dieser Stelle keine Veränderung zu dem bisher genehmigten Status ergibt.

Somit werden durch die Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

5.3 Natura 2000-Gebiete

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind im Westen die Felsbachaue (DE-4008-304) und im Osten die Berkel (DE-4008-301) in einem Abstand von jeweils ca. 1,5 km. Aufgrund der Entfernung und dadurch dass es sich bei der Planung vorwiegend um die Sicherung des aktuellen Bestandes handelt, kann ausgeschlossen werden, dass durch die Planung die FFH-Gebiete beeinträchtigt werden.

6 Sonstige Belange

6.1 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches wird wie bisher über die Straße Brink mit ausreichender Leistungsfähigkeit sichergestellt. Diese ist ca. 400 m westlich des Änderungsbereichs an die B 474 und damit an das überregionale Straßennetz angebunden.

6.2 Ver- und Entsorgung

Die Energieversorgung wird im Änderungsbereich durch die bestehenden Netze sichergestellt.

Die Entwässerung des Standortes erfolgt derzeit im Trennsystem. Die Möglichkeiten zur Schmutzwasserbeseitigung sind derzeit durch einen vorhandenen Anschluss an die - im Bereich der B 474 verlaufenden - Kanalisationsanlagen mittels einer Druckrohrleitung gewährleistet.

Die Beseitigung des auf den Flächen anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers erfolgt durch Einleitung in orts-

nah vorhandene Vorfluter.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird auf Grundlage des § 51 a Landeswassergesetz eine Gesamtbetrachtung der Entwässerungssituation am Standort - insbesondere hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der einzelnen Einleitstellen - vorgenommen.

6.3 Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altlasten oder Bodenverunreinigungen für das Plangebiet bekannt.

6.4 Immissionsschutz

Mit der Darstellung der Sonderbauflächen erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplanes lediglich eine Sicherung des vorhandenen Bestandes. Insofern sind die Belange des Immissionsschutzes auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird unter Berücksichtigung der bestehenden Anlagen eine zusammenfassende Gesamtbetrachtung der von dem Standort ausgehenden Emissionen erarbeitet. Sofern erforderlich werden im Bebauungsplan Maßnahmen planungsrechtlich gesichert, um erhebliche Beeinträchtigungen umgebender schützenswerter Nutzungen zu vermeiden.

6.5 Denkmalschutz

Fragen des Denkmalschutzes sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht betroffen. Da der Änderungsbereich bereits weitestgehend bebaut ist, ist bei Baumaßnahmen nicht mit dem Auftreten von Bodendenkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Funden zu rechnen.

7 Verfahrensvermerke

Mit Wirksamkeit der geänderten Darstellung verliert die derzeitige Darstellung des Flächennutzungsplanes im Änderungsbereich ihre Gültigkeit.

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

8.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Die REMONDIS GmbH & Co. KG betreibt am Standort Brink (Brink 37 b) seit 1983 verschiedene Abfallbehandlungsanlagen. Der Standort soll nun in den bestehenden Abgrenzungen umstrukturiert werden. Hierfür ist eine planungsrechtliche Sicherung erforderlich, die durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans und durch die gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Abfallentsorgungsstandort Brink“ geleistet wird.

• Umweltschutzziele

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotop-schutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.

Umweltschutzziele	
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

8.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)

Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose

Schutzgut	Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“	in „Sonderbaufläche“
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Funktion als Arbeitsplatz - Genehmigte Funktion für die Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld, Gemeinde Rosendahl und Stadt Billerbeck - Genehmigter Emittent bezgl. Schall und Geruch - Versiegelte Flächen durch die Gebäude und Lagerstätten - Keine Erholungsfunktion, da abgeriegeltes Gelände 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der bestehenden Nutzung als Arbeitsplatz und Abfallentsorgungsstandort - Keine Veränderung der Immissionen - Künftig auch weiterhin keine Erholungsfunktion <p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Großflächig versiegelt, durch Gebäude, Stellplätze, Lagerplatz - Verschiedene Gehölzstrukturen von nachrangiger Wertigkeit im Änderungsbereich - Löschwasserteich / Regenrückhaltebecken mit Springbrunnenanlage im nördlichen Bereich - Hochspannungsleitung verläuft diagonal über die Fläche - Angrenzende Waldflächen im Osten und Westen - Im Norden schließt die Deponie an - Im Süden landwirtschaftliche Nutzfläche 	<ul style="list-style-type: none"> - Überbauung der gesamten Sondergebietsfläche möglich (im Rahmen der Grundflächenzahl) - Sicherung und Erweiterung der bestehenden Anlagen möglich <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind durch Planung nicht zu erwarten.</p>
Arten- und Biotop-schutz	<ul style="list-style-type: none"> - Angrenzende Waldflächen im Osten und Westen sind im Biotopkataster geführt (BK-4008-082, Wälder an der Ziegelei Coesfeld, BK-4008-0144, Waldgebiet Varlarer Heide) und grenzen bis an den Änderungsbereich an - Im Südwesten schließt sich ein Geschützter Landschaftsbestandteil an (LB 2.4.40, Bruchwald östlich der B 474) - Rund um den Änderungsbereich liegt der Biotopverbund (VB-MS-4008-002, Feldgehölz und Wallhecken an der L 608 südöstlich von Gescher) - Artenschutz s.a. Pkt. 5.2 	<ul style="list-style-type: none"> - Angrenzenden Waldflächen sind durch die Änderung nicht betroffen. - Der Geschützte Landschaftsbestandteil, die Biotopkatasterflächen und die Flächen des Biotopverbundes werden gegenüber dem aktuellen Zustand nicht verändert - Planungsrelevante Arten sind von der Planung nicht betroffen <p>Es wird mit der Planung kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.</p>

Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Boden ist bereits durch genehmigte Anlagen großflächig versiegelt - Im Süden finden sich unversiegelte Bereiche - Kein schutzwürdiger Boden im Norden, besonders schutzwürdiger Boden im Süden - Bodenwertzahlen 30-50 - Typischer Pseudogley im Norden teilweise Braunerde-Pseudogley 	<p>Zusätzliche Versiegelung eines nicht schutzwürdigen Bodens mit geringen Bodenwertzahlen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Bodengenese in den versiegelten Bereichen unterbrochen <p>Die Überplanung des Bodens stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da an anderer Stelle durch die Ausgleichsmaßnahmen eine Verbesserung des Bodens erfolgt.</p>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Löschwasserteich / Regenrückhaltebecken im Norden - Teich im Südosten - Keine weiteren Oberflächengewässer - Keine Schutzgebietsausprägung 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserneubildung wird unter den versiegelten Flächen gemindert - Die großräumigen Zusammenhänge der Grundwasserkörper werden nicht beeinflusst - Die Entwässerung des Änderungsbereichs ist im Bebauungsplan zu sichern <p>Mit der Planung verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber dem Schutzgut.</p>
Luft, Klima und Klimaschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Nördlicher Bereich bereits rechtmäßig versiegelt und mit genehmigten, emittierenden Anlagen bebaut - Die bestehenden emittierenden Anlagen sind auch bezüglich ihrer Geruchsemission bereits genehmigt - Angrenzender südlicher Bereich hat derzeit positive Wirkung auf das Klima, Kaltluftentstehungsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Bestandes - Freifläche im Süden wird nicht überplant <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts besteht somit nicht.</p>
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Bereits durch die bestehende Nutzung überprägt - Im Westen finden sich zwei Sichtschutzwälle - Angrenzender Wald hat eine verdeckende Funktion, so dass das Landschaftsbild nicht zu stark gestört wird - Nördlich schließt die Deponie an 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Bestandes - Zusätzliche Beeinträchtigungen können durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan verhindert werden (z.B. Erhalt des Waldes an der westlichen und südlichen Grenze) <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts besteht somit nicht.</p>
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. 	<p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts besteht somit nicht.</p>
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die gewerbliche Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).</p>	<p>Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die normalen Zusammenhänge hinaus bestehen. Es ist keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Der bestehende Betrieb wäre jedoch in seiner Entwicklung eingeschränkt. Erweiterungsmöglichkeiten wären dann nicht gegeben.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten.

- **Eingriffsregelung**

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

8.5 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- Immissionskonflikte hinsichtlich der bestehenden Wohngebiete und Gewerbebetriebe nicht hervorgerufen werden,
- Keine ökologisch wertvollen Biotoptypen beansprucht bzw. in den angrenzenden Flächen beeinträchtigt und der mit der Planung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen wird.

Insgesamt werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans keine voraussichtlich erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

8.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten bestehen nicht. Die Planung sieht vor, den aktuellen Bestand zu sichern und somit dem Betrieb eine Optimierungsmöglichkeit für seine Anlagen zu ermöglichen. Hierfür wird auch der Bebauungsplan Nr. 131 „Sondergebiet

Abfallentsorgungsstandort Brink“ neu aufgestellt.

8.7 Zusätzliche Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Darüber hinausgehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Änderungsbereich getroffenen Darstellungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

8.8 Zusammenfassung

Der bestehende Abfall- und Entsorgungsstandort Brink soll durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans planungsrechtlich gesichert werden. Dabei soll der aktuelle Betrieb mit seinen durch Einzelgenehmigungen zulässigen Gebäuden und Nebenanlagen gesichert werden und geringfügig innerhalb des Änderungsbereichs erweitert werden.

Hierzu ist die Änderung der „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Abfallbehandlung und -entsorgung“ erforderlich.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter entstehen.

Es werden auch keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch die Planung vorbereitet.

Bearbeitet für die Stadt Coesfeld
Coesfeld, im August 2014

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld